



Die Biobäuerinnen & Biobauern

Abgrenzung in OÖ: Food-Coop ohne Gewerbeschein – gewerbliche Lebensmittelversorgung

Bitte beachten:

+ Die Abgrenzung ist eine inhaltliche Einigung für Oberösterreich. Dies ist kein rechtlich bindendes Dokument, Gesetz, etc.

+ Die Punkte sind kurz und prägnant formuliert, bei Verwendung empfehlen wir, **vorab** unsere kostenlose Beratung in Anspruch zu nehmen, um die Bedeutung der Punkte im Detail abzuklären!

Vereinbarte Festlegungen:

- Bezug der Waren: Hauptsächlich regionale Lebensmittel und Produkte aus landwirtschaftlicher Erzeugung
- Produzent/innen (Lieferanten) sollten aus rechtlichen Gründen nicht Mitglied der belieferten Foodcoop sein.
- Waren nur an Mitglieder (kein Online-Shop für Nichtmitglieder, kein Verkauf an Nichtmitglieder, keine Verkaufsauftritte auf Märkten und dgl.)
- Keine Anstellung von Mitarbeiter/innen über die Geringfügigkeit hinaus
- Öffnungszeiten sind begrenzt: Max. zwei Halbtage/Woche zur Warenübernahme/-ausfolgung
- Reine Vermittlungstätigkeit, d.h. kein Ankauf und Weiterverkauf von Waren, „Gemeinsame Einzelbestellung“ der FC-Mitglieder, auf der Lieferbestätigung/Rechnungslegung ist zu vermerken „verkauft an die Mitglieder der FC xy laut Bestellliste“
- Über die Gründung/das Bestehen einer Foodcoop ist die Lebensmittelaufsicht OÖ in Kenntnis zu setzen.

Mehr Informationen zum Thema Food-Coops

www.bio-austria.at/aaz

Rückfragen und Beratung:

Dominik Dax, BIO AUSTRIA OÖ

Projekt "Appetit auf Zukunft"

dominik.dax@bio-austria.at

M: +43 676 842214366